

**Daten zum Stellungnehmenden**

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seiten- zahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Komm- en-tar- art <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
1	10	Kapitel 1 “Anwendungsbereich”	fach	In Absatz (2) des Entwurfs ist formuliert <i>„Die materiellen Anforderungen dieser TRwS gelten für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser TRwS errichtet oder wesentlich geändert wurden. Die Anwendung der materiellen Anforderungen dieser TRwS auf Anlagen, die bei Veröffentlichung dieser TRwS bereits errichtet waren, ist vom Betreiber im Einzelfall zu prüfen. ...“</i> Die gewählte Formulierung <i>„... ist vom Betreiber im Einzelfall zu prüfen.“</i> ist aus Sicht des UTV nicht klar und lässt aus unserer Sicht zu viel Raum zur Interpretation im zukünftigen Prozess der betrieblichen Überwachung zu.	Wir schlagen vor, hier ggfs. einen Bezug analog zur Formulierung in der AwSV § 68, Abs. (3) und (4) mit aufzunehmen. Hier ist klar formuliert, dass der Sachverständige im Rahmen der ersten Prüfung nach Inkrafttreten des Regelwerks festzustellen hat, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieses Regelwerks bestehen, die über die Anforderungen des bisherigen Regelwerks hinausgehen. § 68, Abs. (4) AwSV regelt darüber hinaus, wie im Falle von festgestellten Abweichungen zu verfahren ist und wer die jeweiligen Verantwortlichkeiten trägt.	
2	15	Kapitel 4 “Qualifizierte Planung nach AwSV”	fach	In Kapitel 4 wird die <i>„Qualifizierte Planung nach AwSV“</i> gefordert. Als eine mögliche Erfüllung dieser Anforderung wird die Beauftragung eines qualifizierten Planers angegeben. Wir gehen davon aus, dass aufgrund bisher noch nicht ausreichend angebotener Lehrgänge die Verfügbarkeit von derart qualifizierten Planern unzureichend sein wird.	Wir schlagen vor, hier mit einer realistisch bemessenen Übergangsfrist zu arbeiten, die es dem (zukünftigen) Planer ermöglicht, zwischenzeitlich die erforderliche Qualifikation zu erlangen.	
3	16	Kapitel 5.1.2 “Standsicherheit und mechanische Einflüsse”	fach	In Kapitel 5.1.2 Abs. (3) ist formuliert, dass Absatz (2) erfüllt ist, <i>„... wenn für die Anlagenteile ein bauordnungsrechtlicher Standsicherheitsnachweis geführt wurde, ...“</i> . Für Bestandsanlagen ist diese Forderung aus Sicht des UTV dann kein Problem, wenn für entsprechende Anlagenteile entsprechende bauordnungsrechtliche	Wir schlagen hier die Hinzufügung einer klarstellenden Formulierung vor, aus der hervorgeht, dass für solche Anlagenteile im Bereich von Bestandsanlagen, für die bisher keine bauordnungsrechtlichen Standsicherheitsnachweise gefordert waren, eine Ausnahmeregelung dergestalt geschaffen wird,	

1 Art des Kommentars: allg = allgemein

fach = fachlich

red = redaktionell

**Daten zum Stellungnehmenden**

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seiten- zahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Komm- en-tar- art <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
				Standsicherheitsnachweise vorliegen. Da der Begriff „Anlagenteile“ jedoch so allgemein interpretiert werden kann, können wir nicht ausschließen, dass für spezifische Anlagenteile wie doppelwandige Rohrleitungen oder kurze Rohrbrücken keine „historischen“ bauordnungsrechtliche Standsicherheitsnachweise vorliegen, da diese in der Vergangenheit nicht gefordert waren.	dass für diese Anlagenteile die in Kapitel 5.1.2, Abs. (3) geforderte Nachweispflicht entfällt.	
4	18	Kapitel 5.2 “Brandschutz”	fach	Es geht nicht deutlich hervor, dass eine (Feuer-)Löschanlage z.B. auch manuell bedient werden kann und insofern auch nicht zwangsläufig eine Werkfeuerwehr vorzuhalten wäre.	Vorschlag: Ergänzung eines zusätzlichen Absatzes (5) wie folgt: <i>„(5) Für raffinierferne bzw. produktionsanlagenferne Tanklager wird bezüglich Brandschutz auf die Ausführungen der TRGS 509, der TRGS 800 sowie auf das VdTÜV Merkblatt 967 und die darin genannten Brandschutzmaßnahmen verwiesen.“</i>	
5	18	Kapitel 5.4 “Anlagen in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten”, Abs (1)	fach	Im Abs (1) des Entwurfs steht geschrieben: <i>„... Erdbeben gefährdeten Gebieten gemäß DIN 4149:2005 (Erdbebenzone 1-3) ...“</i> DIN 4149:2005 ist nicht mehr gültig und zwischenzeitlich ersetzt durch DIN EN 1998-1/NA:2011 01 Nationaler Anhang / Eurocode 8	<i>„... Erdbeben gefährdeten Gebieten gemäß DIN EN 1998-1/NA:2011 01 Nationaler Anhang / Eurocode 8 ...“</i>	
6	19	Kapitel 5.5 “Anlagen in festgesetzten und vorläufig	allg	In Kapitel 5.5.1 Abs. (1) des Entwurfs zur TRwS 779 sind erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen definiert. In diesem Zusammenhang wird in Abs. (2) auch darauf verwiesen, dass gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 2 WHG in	Wir schlagen vor, für Altanlagen, die die verschärften Anforderungen nicht erfüllen, eine Bestandsschutzregelung vorzusehen.	

1 Art des Kommentars: allg = allgemein

fach = fachlich

red = redaktionell

 <b>Formblatt für Stellungnahmen zum DWA-Regelwerk</b>	Merk-/Arbeitsblatt-Nr.: DWA-A-779 (Entwurf)	Datum: 29.03.2019
	Titel: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regelungen (Entwurfsstand: Dezember 2018)	

Daten zum Stellungnehmenden				
Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seitenzahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
		gesicherten Überschwemmungsgebieten		festgesetzten Überschwemmungsgebieten ein Hochwasser mit einem 100-jährlichen Abfluss (HQ 100) zugrunde zu legen ist. Verglichen mit der aktuell gültigen TRwS 779 stellt diese Forderung nach Berücksichtigung eines Hochwassers mit einem 100-jährigen Abfluss eine klare Verschärfung dar, auf die Betreiber von Bestandsanlagen nur mit unverhältnismäßig hohen Maßnahmen reagieren können.		
7	23	Kapitel 6.1.2 "Erforderliches Rückhaltevolumen"	allg	In Kapitel 6.1.2 Abs. (5) ist folgende Forderung definiert: <i>„In der Regel ist die Regenspende gemäß KOSTRA-Atlas für eine Regendauer von mindestens 72 h bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit anzusetzen. Davon kann abgewichen werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen ... sichergestellt ist, dass das erforderliche Rückhaltevermögen für den Schadensfall sowie die hierfür anfallende Regenspende ausgelegt ist. In diesem Fall muss mindestens die sich aus einem 15-minütigen Regen bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit ergebende Regenspende zugrunde gelegt werden.“</i> Diese Forderung kann aus unserer Sicht gegenüber der aktuell noch gültigen TRwS 779 eine Verschärfung darstellen, da nunmehr von einem pauschalierten Sicherheitsaufschlag (siehe hierzu auch Kapitel 5.4.4.1 (9) ThürVVAwS vom Mai 2001) für eine Regenspende auf zukünftig eine Regenspende gemäß KOSTRA-Atlas abgehoben wird. Für Bestandsanlagen kann dieses zu	Wir schlagen vor, für Altanlagen, die die verschärften Anforderungen nicht erfüllen, eine Bestandsschutzregelung vorzusehen.	

1 Art des Kommentars: allg = allgemein      fach = fachlich      red = redaktionell

**Daten zum Stellungnehmenden**

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seiten- zahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Komm- en-tar- art <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
				erforderlichen Maßnahmen führen, die außerhalb der Verhältnismäßigkeit liegen.		
8	39	Kapitel 9.4.3.2.2 “Ausrüstung der Befüll- und Entnahmeleitungen”	allg	In Kapitel 9.4.3.2.2 Abs (1) wird nunmehr grundsätzlich die Verwendung von Abreißkupplungen gefordert. Ein Verweis auf § 68 Abs. (1) AwSV, der besagt, dass für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, ab dem 01. August 2017 „... die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie Anforderungen enthalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren ...“ gelten, wird nicht gemacht. In diversen bis zum 31. Juli 2017 gültigen Länderverordnungen (z.B. AwSV, VAwS NRW, Bayern) sind Abreißkupplungen nicht gefordert.	Verweis auf § 68 Abs (1) AwSV .  Formulierungsvorschlag für Kapitel 9.4.3.2.2 Abs (1): „ <i>Beim Druckbetrieb müssen Abreißkupplungen verwendet werden, die beidseitig selbsttätig schließen. Die Bestimmungen des § 68 Abs (1) Satz 2 AwSV sind entsprechend zu berücksichtigen.</i> “	
9	40	Kapitel 9.4.3.2.4 “Instandhaltung der Befüll- und Entnahmeleitungen”	fach	In Kapitel 9.4.3.2.4 Abs. (2) wird (fälschlicherweise) in Zusammenhang mit der jährlichen Druckprüfung der Begriff „Nennndruck“ verwendet. Aus unserer Sicht muß dieser Begriff durch den Begriff „Betriebsdruck“ ersetzt werden.	Austausch der Begrifflichkeit „Nennndruck“ gegen den Begriff „Betriebsdruck“.	
10	40	Kapitel 9.4.4.2.5 “Umschlagflächen”	fach	Die TRwS 786 gilt für Anlagen, in denen Produkte umgeschlagen werden, für die landseitige Umschlagfläche beim Laden und Löschen von Schiffen flüssiger wassergefährdender Stoffe mittels Rohrleitungen. Daher sollte in der TRwS 779 lediglich auf die TRwS 786 verwiesen werden. In der TRwS 779	Im Kapitel 9.4.3.2.5 „Umschlagflächen“ sollte lediglich auf die TRwS 786 verwiesen werden.	

1 **Art des Kommentars:** allg = allgemein      fach = fachlich      red = redaktionell

**Daten zum Stellungnehmenden**

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seiten- zahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Komm- en-tar- art <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
				sollten keine über die TRwS 786 hinausgehenden Regelungen zu Umschlagsflächen getroffen werden.		
11	51	Kapitel 10.3 "Anlagendokumentation"	allg	In Kapitel 10.3 Abs (2) wird sehr detailliert der erforderliche Inhalt einer Anlagendokumentation definiert. Nach Auffassung des UTV gehen diese Anforderungen deutlich über die in § 43 Abs (1) und (2) AwSV definierten Anforderungen hinaus.	Textvorschlag: 10.3 Abs (1): „Der Betreiber hat gemäß § 43 Abs (1) und (2) AwSV eine Anlagendokumentation zu führen (d.h. zu erstellen und aktuell zu halten). ... , wenn die nach AwSV notwendigen Angaben kenntlich gemacht sind.“  Kapitel 10.3 Abs (2) ist ersatzlos zu streichen.	
12	52	Kapitel 10.4 "Änderungen der Anlage", Abs (2), Punkte e) und f)	fach	Der folgende Kommentar bezieht sich auf die Punkte  „... e) Maßnahmen, die zu einer Änderung der betrieblichen Parameter der Anlage führen (z.B. Druckerhöhung, Temperaturerhöhung, Vergrößerung des maßgeblichen Volumens) ...“ und  „... f) Austausch von Anlagenteilen der primären Sicherheit gegen solche mit unterschiedlichen Betriebs- und Sicherheitsparametern ...“  Diese Punkte führen aus Sicht des UTV dazu, dass jeder Austausch einer vorhandenen Rohrleitung bzw. eines vorhandenen Rohrleitungsabschnitts gegen eine neue Leitung mit bspw. entweder einem höheren Korrosionszuschlag oder anderem Werkstoff	Punkt e) sollte um die folgende Einschränkung ergänzt werden:  „... soweit diese die Lebensdauer der Anlage bzw. des Anlagenteils verkürzen oder das Korrosionsverhalten der verwendeten Bau- bzw. Werkstoffe reduzieren oder diese außerhalb des bisher genehmigten Betriebsbereiches liegen.“  Punkt f) sollte um die folgende Einschränkung ergänzt werden:  „... soweit diese die Lebensdauer der Anlage bzw. des Anlagenteils verkürzen oder das Korrosionsverhalten der verwendeten Bau- bzw. Werkstoffe reduzieren, diese außerhalb des bisher	

1 Art des Kommentars: allg = allgemein

fach = fachlich

red = redaktionell

**Daten zum Stellungnehmenden**

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seiten- zahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Komm- en-tar- art <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
				anzeigepflichtig wäre, da sich der Sicherheitsparameter in diesem Fall ändert. In der betrieblichen Praxis würde dieses zu einer unverhältnismäßig hohen Anzahl an Änderungsanzeigen führen. Darüber hinaus ist es gängige Praxis, eine Druck- oder Temperaturerhöhung an Anlagen einem internen MoC (Management of Change) Prozess zu unterziehen und nur dann durchzuführen, wenn die Material- bzw. Equipmentsauslegung dieses zulassen.	<i>genehmigten Betriebsbereiches liegen oder der Umfang, z.B im Rahmen des Austausch vorhandener Rohrleitungen, einen wesentlichen Teil der Gesamtanlage umfasst.“</i>	
13	63-65	Anhang C	fach	Auf Seite 10 unter Kapitel 1 „Anwendungsbereich“, Abs (3) wird ausgeführt:  <i>„Spezielle Regelungen aus anderen TRwS gehen den Regelungen der TRwS 779 vor. Für Sachverhalte, die in diesen anderen TRwS nicht behandelt sind, gelten die Anforderungen der TRwS 779.“</i>  Im Anhang C der TRwS 779 werden unter Kapitel C.1 („Anwendungsbereich“) Anforderungen an einwandige unterirdische Rohrleitungsabschnitte aus metallischen Werkstoffen beschrieben, mit denen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gemäß § 21, Abs (2) Satz 3 AwSV erreicht wird. Diese Anforderungen werden nach Interpretation des UTV für bestehende unterirdische Rohrleitungen bereits in der TRwS 789 behandelt, wo wie folgt ausgeführt wird:	Liegen ausschließlich <u>neue</u> einwandige unterirdische Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen im Anwendungsbereich der TRwS, Anhang C, so bitten wir um eine Präzisierung der Definition des Anwendungsbereiches (C.1).  Gilt der Anhang C für <u>bestehende</u> unterirdische Rohrleitungen, sollte eine Streichung des Anhangs C zur Vermeidung einer Doppelregelung erfolgen.	

1 Art des Kommentars: allg = allgemein

fach = fachlich

red = redaktionell

**Daten zum Stellungnehmenden**

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seiten- zahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Komm- en-tar- art <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
				<p>„... Das Arbeitsblatt DWA-A 789:2017 beschreibt die technischen und betrieblichen Anforderungen (...), die nicht den Ausführungen des § 21, Abs (2) Satz 2 AwSV entsprechen. ...“</p> <p>Mit dem Anhang C der TRwS 779 entsteht aus Sicht des UTV für bestehende unterirdische Rohrleitungen eine Doppelregelung, die vermieden werden sollte. Grundsätzlich ist entsprechend der zuvor aufgezählten Anwendungsbereiche für bestehende unterirdische Rohrleitungen der Anhang C der TRwS 779 den Bestimmungen der TRwS 789 unterzuordnen.</p>		
14	64	Anhang C, C.6 „Überwachungs- plan“, Abs (2)	fach	<p>Im Entwurfstext steht geschrieben:</p> <p>„Die Rohrleitungen sind vierteljährlich einer Dichtheitsprüfung mit Fördermedium zu unterziehen.“</p> <p>Unter C.5 „Leckageerkennung und -begrenzung“ wird bereits für unterirdische Rohrleitungen eine „...kontinuierliche bzw. quasi-kontinuierliche Leckageüberwachung im Förderbetrieb und in Förderpausen ...“ mit hohen Genauigkeiten bezüglich der Leckageerkennung gefordert. Angesichts derartig hoher Anforderungen an die Leckageerkennung stellt eine vierteljährliche zusätzliche Dichtheitsprüfung keine</p>	<p>„Die Rohrleitungen sind entsprechend der Anforderungen der TRwS 789 jährlich einer Dichtheitsprüfung mit Fördermedium zu unterziehen.“</p>	

1 Art des Kommentars: allg = allgemein

fach = fachlich

red = redaktionell

**Daten zum Stellungnehmenden**

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Frank Schaper		Unabhängiger Tanklagerverband e.V.	Georgenstr. 23, 10117 Berlin	schaper@tanklagerverband.de

\* grau hinterlegte Spalten bitte freilassen, werden von DWA ausgefüllt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die am Ende des Vorworts im Textkasten ‚Frist zur Stellungnahme‘ stehende E-Mail-Adresse

1 *	2	3	4	5	6	7 *
Nr.	Seiten- zahl	Abschnitt/ Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Komm- en-tar- art <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Diese Spalte bitte freilassen!
				zusätzliche Sicherheit, sondern bedeutet in Der Praxis einen unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Zeitaufwand.		

1 Art des Kommentars: allg = allgemein

fach = fachlich

red = redaktionell